

Satzung

Dorfverein Isingerode e.V.

Stand 21. März 2026 nach Einarbeitung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der
Versammlungsteilnehmer

Präambel

Der Dorfverein Isingerode e.V. versteht sich als unabhängige, überparteiliche und gemeinschaftlich getragene Initiative zur Förderung des dörflichen Zusammenlebens. Er dient dem Ziel, das kulturelle, soziale und gemeinschaftliche Leben in Isingerode zu stärken und die Interessen der Dorfgemeinschaft aktiv zu vertreten.

Der Verein ist eine Gemeinschaft aller, die sich mit Isingerode verbunden fühlen und sich für das Leben in unserem Dorf engagieren möchten. Er bietet jedem die Möglichkeit, sich mit Ideen, Tatkraft und Herzblut in uneigennütziger Weise für das Wohl unseres Dorfes einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Dorfverein Isingerode. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 38315 Schladen / OT Isingerode unter der Anschrift des 1. Vorsitzenden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Isingerode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die **Förderung der Dorfgemeinschaft** in Isingerode.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Pflege und Entwicklung des gemeinschaftlichen Dorflebens
 - Organisation von Festen, Veranstaltungen, Ausflügen
 - Stärkung des Zusammenhalts und der Nachbarschaft
- (b) Kulturelle Förderung
 - Pflege von Traditionen und Brauchtum (z. B. Maibaum, Erntedank, Weihnachtsmarkt)
 - Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (z.B. Laternenumzug, Volkstrauertag)
- (c) Soziales Engagement
 - Hilfe für ältere oder hilfsbedürftige Dorfbewohner

- Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit
- (d) Heimatpflege und Dorfentwicklung
 - Erhalt historischer Gebäude oder Denkmäler
 - Verschönerung des Ortsbildes (z. B. Grünflächen, Spielplätze)
- (e) Umwelt- und Naturschutz
 - Pflege von Wanderwegen, Biotopen oder Streuobstwiesen
 - Aktionen zur Müllvermeidung oder nachhaltigen Dorfentwicklung
- (f) Interessenvertretung
 - Ansprechpartner für Gemeinde oder Verwaltung
 - Mitwirkung bei kommunalen Entscheidungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren Beitrag ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch zu Veranstaltungen eingeladen werden und erhalten Zugang zu Informationen über die Vereinsarbeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und Zielen sowie Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit und Teilnahme an Aktivitäten zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des 1. Quartals nach Aufnahme in den Verein per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitgliedes abzubuchen. Die Bar-Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Für laufende Verwaltungstätigkeiten (z. B. Schriftverkehr, Zahlungsanweisungen) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Einzelvollmacht erteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Eine Vergütung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat ist ein gleichberechtigtes Organ des Vereins und wirkt gemeinsam mit dem Vorstand an der Führung der Vereinsgeschäfte mit.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Vereine, Interessengemeinschaften sowie engagierte Bewohner, die ein Interesse an der Mitarbeit im Beirat haben, können jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter benennen.

Die Benennung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand legt den Modus Operandi der Durchführung für die Beiratswahl fest.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei strategischen Entscheidungen des Vereins,
- b) Beratung des Vorstands,
- c) Mitwirkung bei der Einberufung & Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- d) Mitwirkung bei der Verwendung von Vereinsmitteln.

(4) Der Beirat kann gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse fassen, die für den Verein bindend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand und der Beirat fassen gemeinsame Beschlüsse in Sitzungen, zu denen beide Organe eingeladen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Organe.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder von Vorstand und oder Beirat anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einberufung per Email ist zulässig.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder (Stand per 31.12. des Vorjahres) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(3) Die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie 1. Vorsitzenden (ggf. dem gewählten Versammlungsleiter) unterschrieben.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer (Amtsdauer i.d.R. 2 Jahre). Die Aufgaben sind Rechnungsprüfungen und die Überprüfung auf Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Schladen-Werla, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Isingerode zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.03.2026 einstimmig verabschiedet.

Vor- & Nachname in Druckbuchstaben	Funktion	Unterschrift
Ralf Delonge	Vorsitzender & Gründungsmitglied	
Dr. Christian Schnippe	Stellvertretender Vorsitzender & Gründungsmitglied	
Matthias Löffler	Kassenwart & Gründungsmitglied	
Sebastian Saran	Schriftführer & Gründungsmitglied	
Nadine Brunke	Gründungsmitglied	
Carolyn Weiss	Gründungsmitglied	
Hannelore Timpe	Gründungsmitglied	
Petra Woile	Gründungsmitglied	
Martin Flöter	Gründungsmitglied	
Manfred Tschupke	Gründungsmitglied	

Christian Bernsee	Gründungsmitglied	
Andrea Hain	Gründungsmitglied	